

bahnen, ohne die landwirtschaftlichen Arbeiter direkt zu Varias zu machen. Könnte man aber bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebe noch die Berufung auf die ungünstige wirtschaftliche Lage gelten lassen, wenngleich es dann nicht einleuchtend ist, warum gerade der Großgrundbesitz, der am meisten Gesinde beschäftigt, von den Lasten der Versicherung befreit sein soll, so trifft diese Berufung auf die Forstwirtschaft keinesfalls zu und die große Gefahr für das Leben und Gesundheit der Arbeiter, die dieser Betrieb für die Arbeiter mit sich bringt, drängen geradezu darnach, daß auch diese Arbeiterschaft in die Versicherung einbezogen werde.

In einer jeden Zweifel ausschließenden Weise haben übrigens die aus allen Gegenden des Reiches herangezogenen Experten, die am 15. und 16. Juli 1905 vom Ausschusse des Arbeitsbeirates gehört wurden, die in Rede stehende Ausnahmsbestimmung gerichtet, indem sie sich nahezu einstimmig in der wärmsten Weise für die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter aussprachen und gleichzeitig erklärten, daß die landwirtschaftlichen Betriebe ganz gut in der Lage seien, die für die Versicherung erforderlichen Leistungen selbst dann aufzubringen, wenn die Arbeiterbeiträge, wie es zu erwarten ist, auf die Unternehmer abgewälzt werden. In dieser Enquete wurde aber auch mit dem zweiten in dem Motivenberichte geltend gemachten Argumente, daß sich nämlich im Falle der zwangsweisen Versicherung „die Landflucht“ und ihre üblen Folgen für die Landwirtschaft steigern könnten aufgeräumt und die Überzeugung ausgesprochen, daß die soziale Gleichstellung des landwirtschaftlichen Arbeiters mit dem industriellen viel eher dazu führen würde, die Landflucht einzudämmen.

Faßt man die starke Fluktuation ins Auge, die zwischen der Arbeiterschaft der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe besteht, so wird man zugeben müssen, daß sie ein besonders schwerwichtiges Argument für die Gleichstellung beider Kategorien in Bezug auf die Versicherung ist. Der landwirtschaftliche Arbeiter, der zum Beispiel in der Kampagne in der Zuckerfabrik Beschäftigung sucht und findet, mag sich oft bei der Betätigung im landwirtschaftlichen Betriebe den Keim der Krankheit geholt haben, die ihn nach einer wenige Tage dauernden Betätigung im gewerblichen Betriebe und daher ganz belanglosen Beitragsleistung der gewerblichen Krankenkassa zur Last fallen läßt. Der gewerbliche Arbeiter wieder, wie zum Beispiel der Bauarbeiter und der Weber, welche beide Berufsklassen zur Zeit der Ernte die landwirtschaftliche Beschäftigung suchen, oft aber auch infolge einer Abnahme der Bautätigkeit und der

industriellen Konjunktur suchen müssen, werden in der Erwerbung ihrer gesetzlichen Anwartschaften gehemmt und können trotz jahrelanger Einzahlung den Anspruch auf die Krankenunterstützung gerade im kritischen Moment verlieren, weil sie einige Wochen im Jahre die gesündere landwirtschaftliche Arbeit vorziehen.

Was die Unfallversicherung betrifft, so kann selbst die Berufung des Motivenberichtes auf die mit der Einbeziehung der im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe zeitweise beschäftigten Arbeiter gemachten üblen Erfahrungen und der wesentliche Einfluß des hierbei erwachsenen Fehlbetrages auf die Finanzlage der Anstalten nicht als stichhältig angenommen werden.

Lag doch das Übel nur darin, daß gerade die unfallgefährlichsten Betriebe in die Unfallversicherung eingezwängt wurden und dazu in einer Weise, daß die individuelle Beitragsleistung nicht kontrollierbar war und der bei allen anderen Betriebsgattungen eintretende Ausgleich des Risikos dadurch frustriert wurde, daß die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter in Bezug auf die Beitragsleistung zeitlich auf die Beschäftigung bei der Maschine, die bei dem häufigen Mangel jeglicher Schutzvorrichtungen und der Verwendung ganz ungeschulten Personals doppelt gefährlich ist, beschränkt war. Von der Forstwirtschaft wurde aber nur die so überaus gefährliche Beschäftigung des Holzfällens und der Holzbringung, soweit sie irgendwie mit einem produktionsgewerblichen Betriebe in Zusammenhang gebracht werden konnte, einbezogen.

Es gibt nach den deutschen Erfahrungen im landwirtschaftlichen Betriebe nur eine annähernd große Gefahrenquelle, nämlich die Viehzucht; die übrigen Veranlassungen zu Unfällen, wie das Herabfallen von Leitern, Gerüsten, die Verletzung mit Werkzeugen etc. dürften im landwirtschaftlichen Betriebe weit seltener sein als in vielen gewerblichen Betrieben, in denen diese Gefahrenquellen dauernd bestehen, während sie für den landwirtschaftlichen Arbeiter infolge der Mannigfaltigkeit seiner Beschäftigung nur zeitweise zutreffen. Dieser Umstand würde die Beitragsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe wesentlich reduzieren und die Einbeziehung aller landwirtschaftlichen Arbeiter ohne große Kosten möglich machen. Die Verallgemeinerung hätte also in diesem Falle finanziell zumindest denselben Effekt wie die Ausschließung, die, als Nothelfer gebraucht, sozialpolitisch unbedingt verwerflich ist. Wo bleibt übrigens bei dieser Ausnahme die Rücksicht auf die Haftpflicht nach dem bürgerlichen Rechte, die so nachdrücklich als Argument gegen die Verschmelzung gebraucht wird?